

89. Ist die sog. Vergütungs- (Tantieme-) Steuer nach Tarifnummer 9 zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 nur von den geldwerten Zuwendungen zu erheben, welche die Aufsichtsratsmitglieder für ihre überwachende Tätigkeit erhalten, oder umfaßt sie auch die ihnen für ihre sonstige Tätigkeit innerhalb des Aufsichtsrats gewährten Bezüge?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 13. Mai 1910 i. S. der Aktiengesellschaft in Firma Sch. & C. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 419/09.

- I. Landgericht Cöln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der § 15 der Satzungen der klagenden Aktiengesellschaft lautet dahin:

„Der Aufsichtsrat erhält für die Überwachung der Geschäftsführung außer seinen baren Auslagen eine feste Vergütung von 5000 *M.* — Fernerhin wird dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen eine weitere Summe bis zum Höchstbetrage von 5000 *M.* zur Verfügung gestellt zur Gewährung von diesen Geldern an seine Mitglieder sowie für deren Besoldung für solche Tätigkeit derselben, welche nicht in der Überwachung der Geschäftsführung besteht. Die Tagegelder dürfen den Betrag von 50 *M.* für den Tag nicht übersteigen. Über die Verteilung der dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellten Beträge unter seine Mitglieder beschließt der Aufsichtsrat.“

Nach der gemäß § 63 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (RGBl. S. 695 ffg.) vom Vorstande der Klägerin angefertigten Aufstellung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 1906 bis zum 30. Juni 1907 waren den Mitgliedern des Aufsichtsrats außer den hier nicht in Betracht kommenden Tagegeldern von zusammen 1100 *M.* an festen Bezügen 5000 *M.* gewährt, und ferner war dem Aufsichtsrat eine weitere Summe von 3900 *M.* zur Besoldung von Mitgliedern für deren Tätigkeit, die nicht in der Überwachung der Geschäftsführung bestand, zur Verfügung gestellt worden. Diese Summe erhielt nach Angabe der Klägerin mit 3000 *M.* der Rechtsanwalt C. als Justitiar und mit 900 *M.* Ignaz E. als technischer Berater der Gesellschaft.

Die Steuerbehörde erhob, indem sie auch den Betrag von 3900 *M.* für abgabepflichtig erachtete, nach der Tarifnr. 9 zum Reichsstempelgesetz eine Vergütungssteuer von 712 *M.* Die Klägerin war der Meinung, daß jener Betrag der Steuer nicht unterliege, und daß deshalb nach Abs. 2 der Tarifnr. die Vergütungssteuer überhaupt nicht zu erheben sei. Sie forderte den gezahlten Betrag mit Zinsen zurück. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage, wogegen das Oberlandesgericht die Klage abwies. Der Revision der Klägerin wurde der Erfolg versagt.

Gründe:

... „Gegenstand der sog. Vergütungssteuer ist nach Tarifnr. 9 zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1906 die „Aufstellung“ der Aktiengesellschaften usw. über die Höhe der gesamten Vergütungen (Tantiemen usw.), die den zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) seit der letzten Bilanzanstellung gewährt worden sind (vgl. § 63 des Gesetzes). Nach § 122 der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen ist als Vergütung im Sinne der Tarifnr. 9 jede geldwerte Zuwendung anzusehen, welche einer der zur Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaften bestellten Personen (Aufsichtsratsmitglieder) in dieser Eigenschaft von der Gesellschaft gemacht wird. Daß die Steuer nur der äußeren Form nach Urkundensteuer ist, indem sie das Vorhandensein der „Aufstellung“ voraussetzt, und daß sie ihrem Wesen nach die Vergütungen selbst trifft, ist bereits in dem Urteile des erkennenden Senats vom 19. November 1907 (Entsch. Bd. 67 S. 109) dargelegt. Die Aufstellung, als die für die Erhebung der Steuer unerläßliche urkundliche Untersage, ist von der Klägerin der Steuerbehörde eingereicht. Sie umfaßt auch den streitigen Betrag von 3900 M. Die Klägerin will ihn deshalb der steuerpflichtigen Vergütung nicht hinzurechnen, weil er nicht für die überwachende Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder gewährt sei. Sie ist der Meinung, daß nur die für diese Tätigkeit gemachte Zuwendung der Steuer unterliege, und hat dementsprechend in der mitgeteilten Bestimmung ihrer Satzung die für die Überwachung der Geschäftsführung bewilligte feste Vergütung geschieden von der Summe, die dem Aufsichtsrate zur Abgeltung der nicht in der Überwachung bestehenden Tätigkeit seiner Mitglieder zur Verfügung gestellt worden ist.

Jene Meinung findet indessen im Gesetze keine Stütze. Wenn es heißt, daß die Vergütung zu besteuern sei, die an die zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitglieder des Aufsichtsrats) gezahlt werde, so ist damit nur der Kreis der eigentlich steuer- und der Gesellschaft rückgriffspflichtigen Personen und das Gebiet ihrer Haupttätigkeit bezeichnet, nicht aber eine Beschränkung der der Besteuerung zugrunde zu legenden Beträge ausgesprochen. Nach der vom Berufungsrichter zutreffend wiedergegebenen Entstehungsgeschichte des Gesetzes sollten alle geldwerten Bezüge,

die den Aufsichtsratsmitgliedern als solchen zufließen, der Steuer unterworfen werden. Eine Unterscheidung der Bezüge nach Art und Umfang der entwickelten Tätigkeit würde der erkennbaren, auf die steuerliche Erfassung der Gesamtvergütung der Aufsichtsratsmitglieder gerichteten Absicht des Gesetzes zuwiderlaufen, seine Umgehung fördern und seine finanzielle Wirkung zweifelhaft machen.

Daß aber der Geschäftskreis des Aufsichtsrats sich nicht lediglich auf die Kontrolle der Verwaltung beschränkt, ergeben die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Nach ihnen hat er u. a. der Bestellung eines Procuristen zuzustimmen und eine Generalversammlung zu berufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordern sollte (§§ 238, 246 Abs. 2). Im übrigen erklärt der Abs. 3 des § 246: „Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrats werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.“ Es können also dem Aufsichtsrat auch sonstige, außerhalb des Rahmens der Kontrollführung liegende Verwaltungsgeschäfte durch die Satzung übertragen werden, wofern nur im Auge behalten wird, daß der Vorstand als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft nicht durch den Aufsichtsrat ersetzt und ausgeschaltet werden darf. Ist hiernach grundsätzlich auch eine Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder denkbar, die nicht unmittelbar die Führung der Aufsicht selbst betrifft, so fällt die für sie gewährte Vergütung ebenso unter die Steuervorschrift, wie das Entgelt für die Übung der eigentlichen Kontrolle. Stempelrechtlich ist die im § 15 der Satzung gemachte Unterscheidung ohne Bedeutung. Es ist gleichgültig, ob mit der dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellten Summe Dienste abgegolten werden, welche die Mitglieder nicht lediglich in Ausübung der Überwachungspflicht, sondern in Erfüllung sonstiger dem Wirkungskreis des Aufsichtsrats angehöriger, besondere technische oder juristische Kenntnisse erfordernder Aufgaben leisten. Das Wesentliche ist, daß es sich auch um eine Vergütung handelt, die an Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser ihrer Eigenschaft gezahlt worden ist. Wie es sich verhalten würde, wenn für die Entlohnung nicht die Stellung innerhalb des Aufsichtsrats, sondern ein selbständiges Abkommen, beispielsweise mit einem Rechtsanwalt, der Mitglied des Aufsichtsrats ist, über die Führung eines Prozesses für die Aktiengesellschaft maßgebend wäre, braucht nicht untersucht zu werden. Daß die Klägerin sich durch die Berufung auf eine

angebliche Scheidung zwischen der beaufsichtigenden und der sonstigen Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht der Steuerpflicht entziehen kann, hat der Berufungsrichter jedenfalls mit Recht angenommen. Danach war, wie gesehen, zu erkennen.“